



Rausch «sicher!
gesund!»
Neugier
Genuss
Abhängigkeit
Substanz

Handlungsmöglichkeiten

Suchtmittelkonsum und Schule

Handlungsmöglichkeiten

Im Folgenden werden häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit Suchtmittelkonsum und -handel in und im Umfeld der Schule thematisiert sowie Handlungsmöglichkeiten und Empfehlungen aufgezeigt.

Welche Regelungen sollen für den Konsum von Suchtmitteln auf dem Schulareal sowie an schulischen Veranstaltungen gelten und wie kann die Schule mit Regelverstössen (z.B. Rauchen auf dem Pausenplatz, Alkohol am Rande einer Schulveranstaltung) umgehen?

Zum Umgang mit Suchtmitteln in der Schule gibt es auf kantonaler Ebene keine gesetzliche Regelung. Das kantonale Volksschulgesetz hält jedoch fest, dass die Schulordnung einerseits Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten sowie Vorschriften über das Verhalten der Schülerin und des Schülers ausserhalb der Schule enthalten soll¹. Vor diesem Hintergrund ist es vorteilhaft, wenn die Schulordnung eine Regelung enthält, die es Schülerinnen und Schülern untersagt, Suchtmittel auf das Schulareal sowie an schulische Anlässe mitzubringen und dort zu konsumieren. In einem Regelwerk (z.B. schuleigenes Präventionskonzept², Schulordnung) der Schule bzw. der Schuleinheit ist sinnvollerweise definiert, welche Vorgehensweise bei einem Regelverstoss zu wählen ist. Diese muss mit den zulässigen Disziplinar massnahmen, welche im Volksschulgesetz und in der Verordnung zum Volksschulunterricht abschliessend geregelt sind, übereinstimmen³.

Welches Vorgehen soll in der Schule gewählt werden, wenn sich der Verdacht auf Suchtmittelkonsum erhärtet?

In jedem Fall soll die Lehrperson bei Beobachtung von auffälligen Verhaltensweisen bei Schülerinnen und Schülern in einem ersten Schritt das Gespräch mit der entsprechenden Person suchen. Wenn sich anschliessend der Verdacht auf Suchtmittelkonsum (z.B. durch Tabakgeruch) erhärtet, bzw. die Lehrperson vermutet, dass eine Schülerin oder ein Schüler psychoaktive Substanzen

konsumiert, sollte im Austausch mit anderen Lehrpersonen oder der Schulsozialarbeitenden vorerst die eigene Wahrnehmung überprüft werden. Des Weiteren ist es angezeigt, die Schulleitung frühzeitig über den Verdacht zu informieren. Bei fortgesetztem auffälligem Verhalten sollte die Lehrperson oder die Schulsozialarbeitende ein weiteres Gespräch mit der Schülerin bzw. dem Schüler führen. Zudem sollen die Erziehungsberechtigten über die Beobachtungen in Absprache mit Schulleitung und Schulsozialarbeitende informiert werden. Die Schulleitung entscheidet in wiederholten Fällen über das weitere Vorgehen.

Im schuleigenen Präventionskonzept, falls vorhanden, sind Hinweise zum Vorgehen wie beispielsweise in Bezug auf Art und Zeitpunkt des Einbezugs von Schulleitung, Fachpersonen und/oder Erziehungsberechtigten idealerweise festgelegt⁴.

Was geschieht bei Entdecken einer illegalen Substanz und bei Verdacht auf Konsum illegaler Substanzen?

Entdeckt die Lehrperson eine verdächtige illegale Substanz, z.B. Cannabis, oder werden illegale Drogen an die Lehrperson übergeben, sollen die Substanzen bis Ende des Unterrichts eingezogen sowie die Schulleitung informiert werden. Die Substanzen sollen auf keinen Fall vernichtet, sondern zwecks Abklärung in der Folge bzw. unverzüglich an die Polizei weitergeleitet werden. Werden illegale Suchtmittel konsumiert, besteht für Lehrpersonen grundsätzlich keine Anzeigepflicht. Die Beratungspraxis zeigt jedoch immer wieder, dass eine strafrechtliche Verzeigung, wie sie heute bei minderjährigen Cannabiskonsumierenden gemacht wird, einen verbindlichen Zugriff auf problematisch konsumierende Minderjährige ermöglicht und dabei helfen kann, diese bereits früh einer Beratung zuzuführen⁵. Ob eine Verzeigung eingeleitet oder in einem ersten Schritt eine niederschwellige Massnahme ergriffen wird (z.B. Gespräch mit betroffener Schülerin, bzw. betroffenem Schüler suchen, Erziehungsberechtigte informieren) muss im Einzelfall entschieden werden (Prüfung der Verhältnis-

1 Art. 3 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG).

2 Siehe für mehr Informationen das «Kreis-schreiben zur Prävention in der Volksschule» vom 19. Dezember 2018 (S. 2, Punkt 4).

3 Art. 54 ff. VSG und Art. 12 ff. der Verordnung über den Volksschulunterricht (sGS 213.12, abgekürzt VVU).

4 Siehe auch «sicher!gesund!»-Themenheft Suchtmittelkonsum, Kapitel 3.3 Grundsätze der Früherkennung und Frühintervention.

5 Baumberger, P. et al. (2015): Jugendschutz im regulierten Cannabismarkt. Grundlagenpapier. https://fachverbandsucht.ch/download/238/150507_Grundlagenpapier_Jugendschutz_Cannabismarkt_d_def.pdf (Stand: Januar 2019).

mässigkeit). Grundsätzlich sollen vordefinierte Regelwerke greifen, die festhalten, welche Vorgehensweisen sinnvoll sind⁶.

Was ist zu tun bei Verdacht auf Handel mit illegalen Suchmitteln?

«Dealern» – der Handel oder die Weitergabe von illegalen Substanzen – ist ein Vergehen gemäss Strafgesetzbuch. Auch der Konsum kann ein Straftatbestand sein. Beim alleinigen Konsum handelt es sich jedoch um eine Übertretung, da durch die Substanz nur die eigene Person in Gefahr gebracht wird. Mit dem Handel wird allerdings die Gesundheit von Dritten gefährdet, weshalb das Delikt in die (höhere) Kategorie «Vergehen» gehört. Besitz, Handel und Herstellung von illegalen Drogen sind gemäss Betäubungsmittelgesetz verboten und werden strafrechtlich verfolgt⁷. In solchen Fällen ist die Schulleitung immer in Kenntnis zu setzen, damit ein gemeinsames Vorgehen festgelegt werden kann. Bei Verdacht auf Handel mit illegalen Substanzen in der Schule wird empfohlen, den Jugenddienst der Kantonspolizei umgehend zu informieren⁸. Die Arbeit der Polizei wird erleichtert, wenn dabei möglichst detaillierte Angaben zum entsprechenden Vorfall weitergegeben werden können. Die Polizei nimmt die Ermittlungen auf und arbeitet dabei eng mit der Jugendanwaltschaft zusammen.

Dürfen Taschen bzw. Rucksäcke bei Verdacht auf Substanzen durchsucht werden?

Nein! Falls Verdacht auf Substanzen in Taschen bzw. Rucksäcken bestehen, dürfen Schulen bzw. Lehrpersonen Schülerinnen und Schüler auffordern, die Taschen zu leeren. Vielfach kommen die Schülerinnen und Schüler dieser Aufforderung nach. Von Gesetzes wegen dürfen Schulen jedoch keine Leibesvisitationen oder Taschenkontrollen vornehmen. Falls die Substanzen nicht offen vorliegen bzw. nicht vorgelegt werden, muss bei Verdacht auf Besitz von illegalen Substanzen der Jugenddienst der Kantonspolizei St. Gallen beigezogen werden, deren Mitarbeitende betreffend Kontrollen legitimiert sind. Erhärtet sich der Verdacht auf Handel, werden die betroffenen Jugendlichen von der Polizei bei der Jugendanwaltschaft angezeigt bzw. werden entsprechende Massnahmen eingeleitet.

Wie kann der Hanf mit dem Wirkstoff THC⁹ (illegal) vom Hanf mit dem Wirkstoff CBD¹⁰ (legal) unterschieden werden?

THC-armes Cannabis (weniger als 1% THC, also CBD) fällt nicht unter das Betäubungsmittelgesetz und ist somit in der Schweiz legal. THC- und CBD-Hanf kann aufgrund der äusseren Erscheinungsform kaum voneinander unterschieden werden und auch beim Geruch gibt es keine wahrnehmbaren Unterschiede. Bisher waren auf-

wendige Laboruntersuchungen nötig, um die beiden Substanzen auseinanderzuhalten. Mit einem neuen Schnelltest kann die Polizei illegalen Drogen von legalem Industriehanf kostengünstig und innerhalb von wenigen Minuten unterscheiden. Die Untersuchung, ob es sich um illegalen Cannabis handelt oder nicht, obliegt *nicht* der Schule, sondern den zuständigen Behörden. Im Zweifelsfall wird empfohlen, die Substanz einzuziehen und gleich vorzugehen wie beim Entdecken von Cannabis oder anderen illegalen Substanzen.

Was ist zu tun, wenn der Verdacht besteht, dass eine Schülerin oder ein Schüler unter Einfluss von Suchtmitteln im Unterricht sitzt?

Es wird geprüft, ob die Schülerin oder der Schüler aus dem Unterricht wegzuweisen ist. In diesem Fall ist dafür zu sorgen, dass die Schülerin bzw. der Schüler ausserhalb des Unterrichts – wohl aber zu Unterrichtszeit – unter Aufsicht bleibt. Einerseits kann so der Aufsichtspflicht nachgekommen werden, andererseits steht der oder die Jugendliche so unter Beobachtung. Der Einbezug der Schulsozialarbeit ist in dieser Situation zu empfehlen. Die Erziehungsberechtigten sind über solche Vorkommnisse zu informieren¹¹. Nach Rücksprache mit ihnen wird der oder die Jugendliche den Erziehungsberechtigten übergeben. Schülerinnen und Schüler können von der Klassenlehrperson für den laufenden Tag bzw. mit Zustimmung des Schulratspräsidenten bis drei Tage, längstens aber bis zum Wochenende, vom Unterricht ausgeschlossen werden¹². Eine klare Regelung des ganzen Schulhauses oder der gesamten Schuleinheit im Umgang mit solchen Fällen sind von Lehrerschaft, Schulleitung und Schulbehörden möglichst frühzeitig zu erarbeiten und festzuhalten (z.B. mittels Verankerung entsprechender Verbote in der Schulordnung).

Was ist bei einer anstehenden Schulreise bzw. bei einem Klassenlager im Zusammenhang mit Suchtmittelkonsum zu beachten?

Probleme mit legalen und illegalen Drogen können auch anlässlich von Klassenlagern, Ausflügen, Projektwochen, Exkursionen oder anderen schulischen Anlässen auftreten. Steht eine Schulreise oder ein Lager bevor, gilt es im Voraus klare Regeln festzulegen und diese an alle beteiligten Personen inklusive Erziehungsberechtigte transparent zu kommunizieren. Wichtig ist, dass klar informiert wird, welche Konsequenzen bei einem Verstoss eingeleitet werden; üblicherweise müssen Schülerinnen und Schüler bei Suchtmittelkonsum das Klassenlager verlassen und von einer Begleitperson nach Hause gebracht oder von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Ein Brief an die Erziehungsberechtigten mit Re-

6 Siehe auch «sicher!gesund!» Themenheft Suchtmittelkonsum, Kapitel 3.2 Regelwerk zum Umgang mit Suchtmitteln.

7 Gemäss Art. 19 ff. des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (SR 812.121; abgekürzt BetmG).

8 Weitere Informationen finden sich auf <https://www.kapo.sg.ch/home/jugenddienst.html> (Stand: Januar 2019).

9 Tetrahydrocannabinol.

10 Cannabidiol.

11 Art. 94 VSG.

12 Art. 12 und 12bis VVU.

gelblatt oder ein Vertrag zwischen Schulträger und Erziehungsberechtigten helfen, die geltenden Regeln im Vorfeld solcher Veranstaltungen bekannt und verbindlich zu machen. Auch mit Schülerinnen und Schülern sollen die Konsequenzen frühzeitig thematisiert werden.

Bei Verdacht auf Konsum von Suchtmitteln an solchen besonderen Veranstaltungen ist gleich vorzugehen wie im Schulzimmer. Insbesondere ist von Drogen- oder Alkoholtests mittels Hilfsmitteln («Drogenschnelltest» oder Alkoholtest) abzuraten. Es besteht keine rechtliche Grundlage für die Durchführung solcher Tests. Dies ist eine polizeiliche Aufgabe.

Lager oder Schulreise im Ausland

Auch bei Exkursionen oder Schulreisen, die ins grenznahe Ausland führen, gilt es klare Regeln festzulegen und alle Beteiligten transparent zu informieren. Zusätzlich müssen auch die entsprechenden Gesetze im Ausland beachtet und klar kommuniziert werden. Je nach Reiseziel kann – gerade mit Blick auf die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen betreffend Umgang mit Drogen – eine Konsultation der Reiseempfehlungen des eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) dienlich sein¹³. Immer wieder kommt es gemäss Kantonspolizei St.Gallen zu Vorfällen bei welchen Schülerinnen und Schüler im grenznahen Ausland beim Versuch, illegale Substanzen über die Grenze mitzuführen, aufgegriffen werden. Nicht selten müssen in diesem Fall die Erziehungsberechtigten in die entsprechenden Länder fahren, um ihre Kinder persönlich abzuholen. Zudem ist auch im Ausland damit zu rechnen, dass jugendstrafrechtliche Konsequenzen folgen könnten.

Insbesondere bei den in der Schweiz legalen CBD-Produkten ist Vorsicht geboten. CBD-Produkte können hierzulande relativ frei bezogen werden, gelten aber im Ausland aufgrund des zu hohen THC-Gehaltes als Drogen: In den umliegenden europäischen Ländern (z. B. Deutschland 0,2%, Österreich 0,3%) liegt der THC Grenzwert deutlich tiefer und Schweizer CBD-Produkte gelten in diesen Ländern als illegale Droge. Aus diesem Grund kann auch bei Besitz bzw. Konsum von CBD-Produkten eine strafrechtliche Verfolgung drohen.

Stand Januar 2019

¹³ Siehe auch: Vertretungen und Reisehinweise. <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/vertretungen-und-reisehinweise.html> (Stand: Januar 2019).